

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Teilnahme an Schulsanitätsdienstkursen des Jugendrotkreuzes München (Stand: 18.07.2025)

§ 1 Vertragsschluss

Die Anmeldung erfolgt über die Rücksendung des Anmeldeformulars an die angegebene E-Mail-Adresse. Erst mit der Einladung zum Kurs kommt der Vertrag über die Durchführung des Schulsanitätsdienstkurses zustande. Eingangsbestätigungen stellen ausdrücklich keine Annahme des Vertrages dar.

§ 2 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung für die Anmeldung und Teilnahme am Schulsanitätsdienstkursen sind:

1. Mitgliedschaft oder angehende Mitgliedschaft in einem Schulsanitätsdienst einer Kooperationschule des JRK Münchens und
2. Ein absolvierter Erste-Hilfe-Kurs, welcher mind. den Voraussetzungen des § 19 FeV entspricht.

§ 3 Pflichten und Gebühren

Die Lehrgangstage müssen in kompletter Länge absolviert werden. Bei Fehlzeiten von mehr als 10 % der Kursdauer, können wir kein Teilnahmezertifikat ausstellen. Die Teilnehmer:innen sind verpflichtet die Kursgebühr am ersten Kurstag zu entrichten, sofern keine Übernahmeerklärung der entsendenden Schule vorliegt. Die Erziehungsberechtigten gewährleisten, dass sie während des Kurses unter der, in der Lehrgangsanmeldung angegebenen Telefonnummer, erreichbar sind.

§ 4 Hygieneregeln

Auf Hygieneregeln werden die Kursteilnehmer*innen durch die Kursleitung hingewiesen. Insbesondere kann durch die Kursleitung oder durch Aushang im Kurs das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und Einmalhandschuhen in gewissen Situationen vorgeschrieben werden. Auch Anweisungen zur Händedesinfektion können ausgesprochen werden. Sollten zum Zeitpunkt des Kurses besondere Vorgaben gelten, werden diese über unsere Homepage bekannt gegeben. Anpassungen können auch kurzfristig und nachträglich zu einer bereits bestätigten Anmeldung erfolgen. Die Kursleitung ist für die Einhaltung von Hygieneregeln verantwortlich und kann Personen vom Kurs ausschließen, wenn diese den Vorgaben nicht nachkommen.

§ 5 Rücktritt, Umbuchung, Kündigung

Jeder Rücktritt von der Teilnahme hat schriftlich per E-Mail zu erfolgen.

- a) Bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn kann jederzeit ein unentgeltlicher Rücktritt erfolgen.
- b) Erfolgt der Rücktritt später als 14 Tage vor Kursbeginn, beträgt, falls nicht eine Ersatzperson gestellt wird, die Ausfallgebühr 50 % der Kursgebühr pro Teilnehmer*in. Die Angabe der Ersatzperson muss zusammen mit der Rücktrittserklärung unter Einreichung einer neuen Lehrgangsanmeldung der Ersatzperson erfolgen.
- c) Nimmt die angemeldete Person am Kurs nicht teil oder erfolgt die Absage nach Kursbeginn, wird eine Ausfallgebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr entspricht der Teilnahmegebühr.
- d) in den Fällen b) und c) ergeht seitens des Auftragnehmers eine gesonderte Rechnung.

Eine Absage seitens des Auftragnehmers (insbesondere für den Fall der Unterschreitung der geforderten Teilnehmer*innenzahl oder bei fehlendem Ausbilder:innenkapazität) erfolgt ebenfalls schriftlich bzw. per E-Mail durch den Auftragnehmer grundsätzlich spätestens 7 Tage vor dem geplanten Kurstermin. Im Falle eines noch kurzfristigeren krankheitsbedingten Ausfalls der Lehrgangsanmeldung wird sich der Auftragnehmer bemühen, die Teilnehmer*innen noch rechtzeitig zu unterrichten, um eine vergebliche Anreise nach Möglichkeit zu verhindern. Bei einer Kursabsage seitens des BRK wegen eines vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Ausfalls einer Lehrgangsanmeldung bestehen keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers.

§ 6 Haftung

1. Die Teilnehmer*innen haften für Schäden (insbesondere am Übungsgerät des Auftragnehmers), die fahrlässig verursacht werden.
2. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist hierbei maximal bis zur Höhe des Auftragswerts begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 7 Aufsicht

Der Auftragnehmer übernimmt während der Lehrgangspausen keine Aufsichtspflicht über die Kursteilnehmer:innen. Die Kursteilnehmer:innen können während der Mittagspause das Gelände verlassen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den angebotenen Kursen um keine Schulveranstaltungen handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kurs an sämtlichen Tagen bereits vor dem angegebenen Kursende enden kann.

§ 8 Formerfordernisse; ergänzende Vertragsauslegung

Abweichende mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen der Anmeldebestätigungen bzw. dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein, so wird der Vertrag hierdurch nicht insgesamt ungültig. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien in Verhandlungen darüber einzutreten, wie diese unwirksamen oder undurchführbaren Klauseln in eine wirksame oder durchführbare Vereinbarung in einer Weise abgeändert werden können, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Sätze 4 und 5 gelten auch für den Fall einer Lücke.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.